

Entgeltordnung für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

- (1) Das monatliche Entgelt für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule beträgt

für das 1. Kind 70,00 €
für das 2. Kind 65,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt wird kein Entgelt erhoben. Die Betreuung beginnt vor Schulbeginn um 7.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

- (2) Das Entgelt nach Abs. 1 wird für 10 Monate erhoben. Im Ferienmonat August und September fällt kein Entgelt an.
- (3) Das Entgelt ist während der übrigen Ferien, Schließtage der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes weiter zu entrichten.
Im letzteren Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 4

Entgelt für die Inanspruchnahme der flexiblen Nachmittagsbetreuung

(1) Das monatliche Entgelt für die flexible Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagessen) beträgt

1. an der Grundschule Sinzheim und Kartung/Winden von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

für das 1. Kind 80,00 €

für das 2. Kind 75,00 €

2. an der Grundschule Leiberstung von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

für das 1. Kind 40,00 €

für das 2. Kind 35,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind das gleichzeitig die flexible Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt wird kein Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt nach Abs. 1 wird für 10 Monate erhoben. Im Ferienmonat August und September fällt kein Entgelt an.

(3) Das Entgelt ist während der übrigen Ferien, Schließtage der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes weiterzubezahlen.
Im letzteren Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

(2) Das monatliche Entgelt ist jeweils zum 15. des Monats fällig. Um die Zahlung zu vereinfachen besteht die Möglichkeit der zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten der Gemeinde Sinzheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(3) Wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde, kann die Gemeinde Sinzheim mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende eine Kündigung der Teilnahme am Betreuungsangebot vornehmen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 20.07.2016 tritt außer Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppen und den Personensorgeberechtigten.

Sinzheim, 13. April 2022

E r n s t
Bürgermeister